



**Bezirksregierung Münster**  
**Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster**  
**Telefon: 0251/411-0**

**Immissionsschutzrechtlicher**  
**Bescheid**

**500-0073211-0001/0006.V**

**31. Januar 2019**

**Fa. Ruhr Oel GmbH**  
**Johannastraße 2-8**  
**45899 Gelsenkirchen**

**Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. BImSchV**  
**und Nr. 9 REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1b BImSchG für die**  
**Firma Ruhr Oel GmbH, Werkstandort Gelsenkirchen-Horst**

## Inhaltsverzeichnis

I. Tenor .....	3
II. Nebenbestimmungen .....	4
III. Zwangsmittelandrohung .....	5
IV. Kostenentscheidung .....	6
V. Kostenfestsetzung .....	6
VI. Begründung .....	6
VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....	14
Anhang I .....	15
Anhang II .....	16

Für das Werk Horst der Ruhr Oel GmbH in der Johannastraße 2-8, 45899 Gelsenkirchen, Gemarkung Horst, Flur 4, Flurstück 218 wird Ihr Antrag wie folgt beschieden:

#### **I. Tenor**

1. Die Grenzwerte der 13. BImSchV als auch die Grenzwerte der REF-VwV für Schwefeloxide und Stickstoffoxide gelten gemäß § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV ab dem 29.10.2018 bzw. werden gem. Nr. 10 REF-VwV i. V. m. § 17 BImSchG ab dem 29.10.2018 für die im Anhang 1, Spalte 1 aufgeführten Anlagen angeordnet.
2. Die Verpflichtung zur zusätzlichen kontinuierlichen Überwachung der Emissionen für Schwefeloxide und Stickoxide nach Nr. 8 der REF-VwV wird ab dem 29.10.2018 für die im Anhang 1, Spalte 1 unter REF-VwV aufgeführten Anlagen angeordnet.
3. Zeitgleich wird gemäß § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 der REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1 b BImSchG analog zugelassen, dass die Einhaltung der Grenzwerte der im Anhang 1, Spalte 2 genannten Stoffe für die im Anhang 1, Spalte 1 genannten Anlagen widerruflich ausgesetzt werden.
4. Die Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen für Schwefeloxide und Stickoxide nach Nr. 8, 9 REF-VwV für die im Anhang 1, Spalte 1 unter REF-VwV aufgeführten Anlagen wird ebenfalls widerruflich ausgesetzt.
5. Die bisher in den bestandskräftigen Bescheiden für das Werk Horst für die im Anhang genannten Anlagen, insbesondere den Bescheiden
  - Ordnungsverfügung vom 17.08.2004, Az.: 31-rad-TA Luft – Horst
  - Ordnungsverfügung vom 25.08.2004, Az.: 31-rad-TA Luft – Horst-FCC-Anlage
  - Genehmigung vom 03.05.2006, Az.: 56-62.113.00/05/0404.1
  - Genehmigung vom 28.07.2006, Az.: 56-62.023.00/06/0404.1
  - Genehmigung vom 06.10.2006, Az.: 56-62.052.00/06/0404.1
  - Ordnungsverfügung vom 21.02.2007/30.05.2007
  - Genehmigung vom November 2007, Az.: 56-62.145.00/07/0404.1festgelegten Grenzwerte sind weiterhin einzuhalten.

## II. Nebenbestimmungen

1. Dieser Bescheid steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
2. Hiermit wird angeordnet, dass nachfolgend im Einzelnen beschriebene Anträge, Unterlagen oder Studien bzw. Fachgutachten zu den jeweils genannten Terminen vollständig zu konkretisieren sind:
  - 2.1 Schwefeloxide (SO<sub>2</sub>)
    - 2.1.1 Bezogen auf die Emissionen an Schwefeldioxid sind für den Anlagenkomplex Refiner (bestehend aus Kessel BA 1701, Kessel BA 1702, Kessel BA 1703, Reformer IV, Refiner IV und Reformattrennung), den Anlagenkomplex Delayed-Coker-Anlage (bestehend aus dem Coker, der Schwerbenzinhydrierung und der Entschwefelung MDE 500), der Rohöldestillation A11, dem HD-Unifiner, dem Anlagenkomplex Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage (bestehend aus der Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage, dem Hydrotreater und IFP-Schwerbenzin-Hydrierung) und der Vakuumdestillation V4 bis zum 31.01.2019 antragskonkretisierende Unterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Kompensation der Emissionswerte im Rahmen einer Glockenregelung gemäß § 10a der 13. BImSchV und Nr. 8 „Kompensationsmöglichkeiten für Schwefeloxide“ der REF-VwV vorzulegen.
    - 2.1.2 In den unter 2.1.1 geforderten Unterlagen ist nachzuweisen, dass die Emissionen aus der Kompensation niedriger sind, als die Summe der Emissionen aus den Einzelanlagen, die sich bei Einhaltung der jeweils zu dem Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Grenzwerte, ergeben würden.
    - 2.1.3 Für die Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage ist außerdem die Konzeption und geplante zeitliche Realisierung auf Basis der der beabsichtigten Machbarkeitsstudie sowie die Umsetzung des DeSO<sub>x</sub>-Dosiersystems nachzuweisen.
    - 2.1.4 Bezogen auf die Emissionen an Schwefeldioxid sind für die Kalzinierung bis zum 31.01.2019 antragskonkretisierende Unterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der REF-VwV vorzulegen. In dem Antrag sind Konzeption und geplante zeitliche Realisierung der beabsichtigten Machbarkeitsstudie begründet darzulegen. Sollte die Machbarkeitsstudie ein negatives Ergebnis erzielen, ist unverzüglich ein Alternativplan vorzulegen.

## 2.2 Stickoxide (NO<sub>x</sub>)

2.2.1 Bezogen auf die Emissionen an Stickoxid sind für den Anlagenkomplex Refiner (bestehend aus Kessel BA 1701, Kessel BA 1702, Kessel BA 1703, Reformer IV, Refiner IV und Reformattrennung), den Anlagenkomplex Delayed-Coker-Anlage (bestehend aus dem Coker, der Schwerbenzinhydrierung und der Entschwefelung MDE 500), die Kalzinierung, der Rohöldestillation A11, dem HD-Unifiner, dem Anlagenkomplex Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage (bestehend aus der Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage, dem Hydrotreater und IFP-Schwerbenzin-Hydrierung) und der Vakuumdestillation V4 bis zum 31.01.2019 antragskonkretisierende Unterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Kompensation der Emissionswerte im Rahmen einer Glockenregelung gemäß § 10a der 13. BImSchV und Nr. 8 „Kompensationsmöglichkeiten für Schwefeloxide“ der REF-VwV vorzulegen.

2.2.2 In den unter 2.2.1 geforderten Unterlagen ist nachzuweisen, dass die Emissionen aus der Kompensation niedriger sind, als die Summe der Emissionen aus den Einzelanlagen, die sich bei Einhaltung der jeweils zu dem Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Grenzwerte, ergeben würden.

## 2.3 Messungen

2.3.1 Der Antrag zum Verzicht auf die zusätzlichen kontinuierlichen Messungen für die mit Raffineriegas betriebenen Feuerungsanlagen mit einer FWL von 10 MW bis weniger als 20 MW und für die Feuerungsanlagen mit einer FWL von 20 MW bis weniger als 50 MW ist bis zum 31.01.2019 zu konkretisieren.

### **III. Zwangsmittellandrohung**

Für den Fall der nicht rechtzeitigen bzw. nicht vollständigen Vorlage der erforderlichen antragskonkretisierenden Unterlagen wird für die Ziffern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.2.1, 2.2.2 sowie 2.3.1 jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € angedroht.

Soweit die erforderlichen Unterlagen auch nach Ablauf eines weiteren Monats bezogen auf die o. a. Fristen nicht vollständig vorliegen sollten, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass sowohl weitere Zwangsgelder angeordnet sowie die betroffenen Anlagen bzw. Anlagenteile in der Produktion gedrosselt oder ganz stillgelegt werden können.

#### **IV. Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV NRW S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

#### **V. Kostenfestsetzung**

Die Festsetzung der Kosten erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

#### **VI. Begründung**

##### *1. Sachverhalt*

Mit Datum vom 27.04.2018, konkretisiert durch Schreiben vom 04.10.2018, reichte die Firma Ruhr Oel GmbH bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag zur Umsetzung der Anforderungen der 13. BImSchV und der REF-VwV im Werk Horst in der Johannastraße 2-8, 45899 Gelsenkirchen, Gemarkung Horst, Flur 4, Flurstück 218 ein.

Gegenstand des Antrags ist die Zulassung einer Ausnahme gem. § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1b BImSchG von der nach § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV bzw. Nr. 10 der REF-VwV ab 29.10.2018 bestehenden Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen des § 6 Abs. 3a und 7a, § 7 Abs. 1a und 4 sowie § 10a der 13. BImSchV und der Ziffern 3, 4, 5.2 und 8 der REF-VwV. Das Werk Horst besteht aus verschiedenen Feuerungsanlagen, die der 13. BImSchV und der REF-VwV unterliegen. Die jeweilige Zuordnung ist im Anhang aufgelistet.

Auf Basis der Industrial Emissions Directive (2010/75/EU) - kurz IED - wurde im Oktober 2014 der Durchführungsbeschluss (2014/738/EU) durch die EU Kommission erlassen. Der Durchführungsbeschluss regelt auf Basis der Anwendung der besten verfügbaren Techniken die wesentlichen Emissionsquellen beim Betrieb von Raffinerien (Mineralöl & Gas). Die darin gemachten Vorgaben stellen europaweit einheitliche Mindestanforderungen zur Begrenzung von Emissionen für Neu- und Bestandsanlagen, die gemäß IED Bestimmungen bis Ende Oktober 2018 umgesetzt sein müssen. Abweichungen zu den Mindestanforderungen erfordern eine behördliche Genehmigung im Rahmen des Art. 15 Abs. 4 IED.

Seit der rechtsverbindlichen Veröffentlichung des europäischen Durchführungsbeschlusses im Oktober 2014 sind die EU Mitgliedsstaaten verpflichtet, die europäischen Vorgaben in nationales Recht umzusetzen.

Die Umsetzung in das deutsche Umweltrecht erfolgte zum 19.12.2017 mit Inkrafttreten der ersten Verordnung zur Änderung der 13. BImSchV und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2014/738/EU in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (REF-VwV).

Um die vorgegebenen Emissionsgrenzwerte in Zukunft einhalten zu können, sind verschiedene Projekte durch die Ruhr Oel GmbH umzusetzen. Diese liegen der Bezirksregierung bereits in einem Grobkonzept vor und sind entsprechend der o. a. Regelungen weiter zu konkretisieren.

## *2. Rechtliche Begründung*

Zu I., 1. und 2.)

Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) (sog. BVT-Schlussfolgerungen), wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 28.10.2014, L 307, S. 38, veröffentlicht. Aufgrund Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU v. 24.11.2010 über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - im Folgenden IED), ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen innerhalb von 4 Jahren umgesetzt werden. Daher sind die Anforderungen ab dem 29.10.2018 von den Betreibern solcher Anlagen einzuhalten (vgl. § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV).

Die BVT Schlussfolgerungen wurden in Deutschland mittels Änderung der 13. BImSchV durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen [vom 19. Dezember 2017 BGBl. I S. 4007 (Nr. 79)] sowie für den Anwendungsbereich der TA Luft durch die o. g. sektorale Verwaltungsvorschrift REF-VwV umgesetzt. Die 13. BImSchV gilt für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 Megawatt (MW), die Anforderungen an Feuerungsanlagen mit geringerer Feuerungswärmeleistung werden in

der REF-VwV festgelegt. Während die Anforderungen aus der Rechtsverordnung (13. BImSchV) gegenüber den Betreibern grundsätzlich unmittelbar gelten, müssen die Anforderungen aus der Verwaltungsvorschrift (REF-VwV) für die Betreiber durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG verbindlich gemacht werden.

Zu I., 3. und 4.)

Der Betreiber einer Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW (Anwendungsbereich der 13. BImSchV) oder von weniger als 50 MW (Anwendungsbereich der REF-VwV), die die Anforderungen dieser Vorschriften nicht einhalten kann, hat die Anlage entsprechend nachzurüsten, so dass diese die Anforderungen ab dem 29.10.2018 einhält. Unter besonderen Voraussetzungen besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit, auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 26 der 13. BImSchV oder Nr. 9 der REF-VwV zu gewähren:

#### **§ 26 Abs. 1 der 13. BImSchV**

*Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls*

- 1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,*
- 2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,*
- 3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und*
- 4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegenstehen.*



**Nummer 9 der REF-VwV**

*Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verwaltungsvorschrift zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls*

- 1. einzelne Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,*
- 2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,*
- 3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft von 2002 auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und*
- 4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.*

Soweit die BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht umgesetzt sind, sind allein die deutschen Rechtsvorschriften heranzuziehen. Beantragt der Betreiber eine Ausnahme von den in deutsches Recht umgesetzten BVT-Schlussfolgerungen, so sind die Ausnahmevorschriften der entsprechenden Verordnung beziehungsweise der Verwaltungsvorschrift heranzuziehen. Auf deren Grundlage können weniger strenge Emissionsbegrenzungen zugelassen werden. Dazu zählt auch die Zulassung eines längeren Zeitraums für die Einhaltung der Anforderungen.

Eine solche Ausnahme von der durch die BVT i. V. m. Art. 21 Abs. 3 IED und § 30 Abs.1b der 13. BImSchV und Nr. 10 der REF-VwV vorgegebenen Umsetzungsfrist stellt die Ziffer 2 des Tenors dieses Bescheides dar. Die Ausnahmeerteilung ist unter den Voraussetzungen des § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 1b BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung grundsätzlich zulässig.

Für die Zulassung der Ausnahme ist nach § 2 Abs. 1 i. V. m Anhang I ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Vor Erteilung einer Ausnahme nach § 26 Abs.1 der 13. BImSchV oder Nr. 9 der REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 1b BImSchG, durch welche abweichend von den BVT-Schlussfolgerungen dauerhaft oder über einen begrenzten Zeitraum (dies

entspricht einer längeren Umsetzungsfrist) eine weniger strenge Emissionsbegrenzung zugelassen werden soll, ist der Entwurf des Bescheids öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG). Zwar ist im Anwendungsbereich des § 26 der 13. BImSchV der § 17 Abs. 1b BImSchG nicht direkt anzuwenden, da keine nachträgliche Anordnung getroffen wird. Aufgrund der europarechtlich notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht jedoch eine planwidrige Regelungslücke, die durch analoge Anwendung des § 17 Abs. 1b BImSchG bei der Zulassung von Ausnahmen nach § 26 der 13. BImSchV zu schließen ist. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Der Entwurf dieses Bescheides wurde im Amtsblatt und auf der Homepage der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durchgeführt.

Es sind insgesamt 19 Einwendungen eingegangen. Die Einwendungen wurden bei Erteilung des Bescheids berücksichtigt. Neue Erkenntnisse, die dagegen sprechen würden, der Fa. Ruhr Oel GmbH eine Ausnahme nach § 26 der 13. BImSchV bzw. Nr. 9 Ref-VwV zu erteilen, haben sich durch die Einwendungen nicht ergeben.

Der Bescheid ist der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen und öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a S. 4 und § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG). Darüber hinaus sind bei IE-Anlagen der Bescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet zu veröffentlichen (§ 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a S. 4 und § 10 Abs. 8a BImSchG).

Die Anforderungen aus der o. a. Verordnung bzw. aus der o. a. Verwaltungsvorschrift sind für die Antragstellerin als Anlagenbetreiberin nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand fristgerecht erfüllbar. Aufgrund der verspäteten Umsetzung der EU-RL 2010/75/EU in deutsches Recht und der technischen Komplexität der betroffenen Anlagen bzw. Anlagenteile können die neuen Anforderungen aktuell zum Teil noch nicht eingehalten werden.

Als Ergebnis der technischen Komplexität der Anlagen setzen die in der Anlage aufgeführten Anlagen voraus, dass sie entsprechend nachgerüstet bzw. ertüchtigt werden, um die neuen Grenzwerte einhalten zu können. Für diese erforderlichen Maßnahmen sind Vorplanungen, Beschaffungen und der Einbau sowie die Erprobung der neuen Anlagenteile erforderlich. Allein durch die späte Umsetzung der auf der Richtlinie 2010/75/EU beruhenden Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in das nationale Recht, waren die Bestimmungen zum Zeitpunkt des verbindlichen Inkrafttretens nicht einzuhalten. Die voraussichtlich notwendigen Maßnahmen gehen mit einem erheblichen planerischen, finanziellen und zeitlichen Aufwand einher, der eine Umsetzungsfrist von einem Jahr deutlich übersteigt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass eine Umsetzung von technischen Maßnahmen während des laufenden Betriebs schwer umsetzbar ist. Hierzu ist es notwendig, dass einzelne Anlagenteile heruntergefahren werden, was einen erhöhten planerischen Vorlauf und betriebstechnischen Aufwand bedeutet. Daher ist insoweit, vor allem vor dem Hintergrund der langen Zeitdauer für die Projektrealisierung, insgesamt zu avisieren, dass die voraussichtlich notwendigen Verbesserungen während eines sogenannten Turnarounds vorgenommen werden müssen.

Die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung werden weiterhin angewandt.

Die Clausanlagen 4 und 5 halten die Anforderungen bezüglich der Emissionen an Stickoxiden sowie Schwefeloxiden schon heute ein bzw. unterschreiten sie.

Alle Anlagen halten die absoluten Grenzwerte des Anhanges V Teil 1 der Richtlinie 2010/75/EU ein, so dass die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegenstehen.

Die Kalzinierung hält die Grenzwerte der Tabelle 4.3.3 des BAT-Reference Documents zurzeit ein.

Die weiteren Voraussetzungen für den u.a. beantragten begrenzten Aufschub für die Umsetzung der neuen 13. BImSchV bzw. der REF-VwV liegen vor.

Die Schornsteinhöhen sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren der Feuerungsanlagen geprüft worden und entsprechen den Anforderungen der TA-Luft.

Damit liegen die Voraussetzungen für die zugelassene widerrufliche Aussetzung vor.

Die Entscheidung über die Zulassung der widerruflichen Aussetzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Erteilung der zeitlich eng begrenzten Aussetzung ist insbesondere verhältnismäßig.

Der zeitliche Rahmen für die Umsetzung der Vorgaben aus der 13. BImSchV und der REF-VwV lag lediglich bei 10 Monaten, da die Umsetzung der BVT-Vorgaben in deutsches Recht nicht wie vorgesehen im Oktober 2015, sondern erst im Dezember 2017 erfolgt ist. Da für die Anpassung der Anlagen an die Regelungen verschiedene Vorarbeiten wie Planung, Durchführung von Genehmigungsverfahren und Errichtung von Anlagen erforderlich sind und die Emissionen insgesamt verringert werden, ist die Zulassung der Aussetzung angemessen und geboten. Der Zeitraum für die rechtzeitige Umsetzung bis 29.10.2018 war mit 10 Monaten objektiv zu kurz um die erforderlichen rechtlichen sowie technischen Vorkehrungen treffen zu können.

Weiterhin wird für die Öfen der in Anhang 1 genannten Anlagen eine Studie zur Ermittlung der Modernisierungsmöglichkeiten durchgeführt, um die daraus resultierenden Maßnahmen zum nächstmöglichen Termin umsetzen zu können und damit die Emissionen an Stickoxiden und Schwefeldioxid real zu senken.

Bei der Entscheidung wurde insbesondere berücksichtigt, dass das Werk Horst in einem Luftreinhaltegebiet liegt. Betroffen ist der Luftreinhalteplan für das Ruhrgebiet, Teilplan Nord. Nach der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa bzw. § 47 BImSchG i.V.m. der 39. BImSchV liegt der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid bei  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$ .

Eine Planergänzung des zuletzt aufgestellten Plans von 2011 findet derzeit statt. Der Plan enthält ein Maßnahmenpaket, welches zur Senkung der derzeit vorliegenden Werte hinsichtlich  $\text{NO}_2$  beitragen wird.

Zweck dieses Bescheides ist zunächst die Umsetzungsfrist zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 13. BImSchV zu verlängern, um unter realistischen Zeitvorstellungen

ein Konzept zu entwickeln, wie die Einhaltung der nunmehr verschärften Grenzwerte umgesetzt werden kann. Je nach tatsächlicher Wirkung der durch das LANUV quantifizierten Maßnahmen ist mit einer Einhaltung des Grenzwertes hinsichtlich NO<sub>2</sub> zwischen den Jahren 2020 bis 2022 zu rechnen. Die Luftreinhalteplanung steht einer Ausnahme nach § 26 der 13. BImSchV beziehungsweise nach Nr. 9 der REF-VwV nicht entgegen.

Zu II.)

Bei den Nebenbestimmungen handelt es sich - unter Berücksichtigung Ihres Antrags und dem Zweck des Bescheides eine zeitlich begrenzte Ausnahme zur Fortentwicklung eines Maßnahmenplans zuzulassen - um erforderliche und angemessene Regelungen zur Erteilung einer Ausnahme.

Zu III.)

Gem. § 55 Abs. 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Als Zwangsmittel kommen nach § 57 VwVG NRW die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang in Betracht. Vorliegend wurde das Zwangsgeld als Zwangsmittel gewählt, weil dieses das mildeste Mittel und geeignet ist, ohne direkte Mitwirkung der Behörde Handlungen zu erwirken, die Sie persönlich vornehmen können.

Die Androhung von Zwangsgeld ist geboten, um Sie zur Umsetzung der angeordneten Maßnahmen anzuhalten.

Gemäß § 60 Abs.1 VwVG NRW beträgt der zulässige Rahmen für das Zwangsgeld 10,- bis 100.000,- Euro. Bei der Höhe des Zwangsgeldes habe ich die vorgenannten Umstände und den wirtschaftlichen Vorteil, der Ihnen aus einer Nichtbefolgung der angeordneten Maßnahmen erwachsen würde, berücksichtigt. So bin ich bei jedem Zwangsgeld gesondert vorgegangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 60 Abs. 1 VwGO das Zwangsgeld beliebig oft wiederholt und mit einem höheren Betrag angedroht und festgesetzt werden kann, soweit Sie den o.g. Anordnungen nicht nachkommen.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Osterholt

**Anhang I**

Spalte 1	Spalte 2
<i>13. BlmSchV</i>	
Kessel BA 1701 (Refiner/Reformer)	Schwefeloxide, Stickoxide
Kessel BA 1702 (Refiner/Reformer)	Schwefeloxide, Stickoxide
Kessel BA 1703 (Refiner/Reformer)	Schwefeloxide, Stickoxide
Reformer IV (Refiner/Reformer)	Schwefeloxide, Stickoxide
Refiner IV (Refiner/Reformer)	Schwefeloxide, Stickoxide
Coker (Delayed Coker)	Schwefeloxide, Stickoxide
Schwerbenzinhydrierung (Delayed Coker)	Schwefeloxide, Stickoxide
Entschwefelung MDE 500 (Delayed Coker)	Schwefeloxide, Stickoxide
Rohöldestillation	Schwefeloxide, Stickoxide
<i>REF-VwV</i>	
Reformattrennung (Refiner/Reformer)	Schwefeloxide, Stickoxide
Kalzinierung	Schwefeloxide, Stickoxide
HD-Unifiner	Schwefeloxide, Stickoxide
Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage (FCC-Komplex)	Schwefeloxide, Stickoxide
Hydrotreater (FCC-Komplex)	Schwefeloxide, Stickoxide
IFP- Schwerbenzin-Hydrierung (FCC-Komplex)	Schwefeloxide, Stickoxide
Clausanlage 4	-
Clausanlage 5	-
Vakuumdestillation V4	Schwefeloxide, Stickoxide

## Anhang II

### Zitierte Vorschriften

13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.12.2017 (BGBl. I S. 3937, 4007)
BAT	Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Refining of Mineral Oil and Gas
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
REF-VwV	sektorale Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) (REF-VwV) [19. Dezember 2017 (GMBI. Nr. 56/57, S. 1067)]
TA-LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)
VwVG NRW	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 156, ber. 2005 S. 818) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 557)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206)